

Satzung zur zeitsicheren Ferienbetreuung

Satzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) zur zeitsicheren Ferienbetreuung von Schulkindern im Primarbereich

vom 01. April 2012

§ 1 Ferienbetreuung

- (1) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) betreibt ab dem 01.04.2012 eine Ferienbetreuung in den Räumen der Engelhard-Grundschule bzw. Melanchthon-Grundschule. Die Ferienbetreuung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (2) Die Aufgabe der Ferienbetreuung umfasst die Betreuung von Kindern, die nach den Sommerferien in eine Grundschule in Wickede (Ruhr) eingeschult werden und die in der „Zeitsicheren Schule“ angemeldet sind.
- (3) Die Ferienbetreuung findet für die Schulanfänger in den Sommerferien und für die Kinder der „Zeitsicheren Schule“ in den Oster-, Sommer, Herbstferien statt und umfasst eine tägliche Betreuung von 8.00 – 13.15 Uhr an den Wochentagen Montag bis Freitag.
- (4) Im Rahmen der Betreuung werden sinnvoll spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Es wird kein schulischer Unterricht oder Förderunterricht stattfinden.
- (5) Die Ferienbetreuung kann nur für volle Wochen (Montag – Freitag) gebucht werden, Ausnahmen sind Ferienbeginn bzw. Ferienende. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung.

§ 2 Anmeldung zur Ferienbetreuung

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif an.

§ 3 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Sinne von § 1 Abs. 2 wird eine Betreuungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt pro Betreuungswoche 45,00 € Sie kann durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) zu Ferienbeginn bzw. –ende auf Tagessätze reduziert werden.

Satzung zur zeitsicheren Ferienbetreuung

§ 5 Beitragserhebung und Beitragsschuldner

Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Wickede (Ruhr) erhoben. Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Ferienbetreuung besucht.

§ 6 Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Anmeldung des Kindes zur Ferienbetreuung. Die Elternbeiträge werden am letzten Tag der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung fällig.

§ 7 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.